

1. *Schuldnerin:* **Systor AG**

2. *Bemerkungen:* Der Nachlassrichter verfügt:

Der Gesuchstellerin wird eine definitive Nachlassstundung im Sinne von Art. 295 Abs. 1 SchKG von sechs Monaten bis 5. August 2003 gewährt.

Als definitive Sachwalterin wird bestellt: Pricewaterhouse-Coopers AG, Stampfenbachstr. 73, 8006 Zürich.

Die Sachwalterin wird beauftragt, gemäss Art. 295 ff. SchKG vorzugehen und den Sachwalterbericht und die dazugehörigen Akten bis spätestens 31. Juli 2003 (Eingangsdatum) dem Gericht einzureichen. Eine Verspätung könnte mit Ordnungsbusse geahndet werden.

Die Spruchgebühr wird festgesetzt auf CHF 3'500.-.

Die Kosten werden der Gesuchstellerin auferlegt und aus dem Kostenvorschuss bezogen.

Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Zustellung des begründeten Entscheides an schriftlich im Doppel unter Beilegung dieses Entscheides beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8023 Zürich, eingereicht werden. Gegen die Bestellung der Sachwalterin steht der Rekurs auch den Gläubigern offen; für sie beginnt die Frist mit der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu laufen. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind samt einem zweifach ausgefertigten Verzeichnis der Rekurschrift beizulegen.

Bezirksgericht Zürich, Nachlassrichter
8004 Zürich

(00861584)